

Anspielung auf eingetragene Bezeichnung auch durch Bildzeichen möglich

Zur Verwechslungsgefahr bei geschützten Lebensmitteln durch Bilder

Luxemburg/Stadt (ib) **Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit Urteil vom 02.05.2019 entschieden, dass eine Anspielung auf eine eingetragene Bezeichnung auch durch Bildzeichen erfolgen kann, wenn diese geeignet sind, aufgrund ihrer begrifflichen Nähe einen unmittelbaren gedanklichen Bezug zu den geschützten Erzeugnissen herzustellen. Dies gilt auch für lokale Hersteller von nicht spezifikationsgemäßen Erzeugnissen.** (Az. C-614/17)

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hat sich der EuGH erneut mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Eintragung einer geografisch geschützten Angabe/geschützten Ursprungsbezeichnung (g.g.A./g.U.) dazu führt, dass den lokalen Herstellern Hinweise auf ihre Heimatregion als Anspielung verboten sind, wenn die Erzeugnisse nicht den Vorgaben der Spezifikation des geschützten Erzeugnisses aus der Region entsprechen.

Die Industrial Quesara Cuquerella SL (IQC) vermarktet drei ihrer Käsesorten mit Etiketten. Streitgegenständlich war die Darstellung der literarischen Figur „Don Quijote de la Mancha“, eines abgemagerten Pferdes und von Landschaften mit Windmühlen und Schafen sowie der Begriff „Quesos Rocinante“ auf einem Käsetikett. Diese Bilder und der Begriff „Rocinante“ beziehen sich auf den Roman „Don Quijote de la Mancha“ von Miguel de Cervantes, wobei „Rocinante“ der Name des von Don Quijote gerittenen Pferdes ist. Die fraglichen Käse fallen nicht unter die g.U. „queso manchego“, die die Käse erfasst, welche in der Mancha (Spanien) mit Schafmilch unter Beachtung der Bedingungen ihrer Produktspezifikationen hergestellt werden.

Die Fundación Consejo Regulador de la Denominación de Origen Protegida Queso Manchego (Stiftung Kontrollrat für die geschützte Ursprungsbezeichnung Queso Manchego) ist damit beauftragt, diese g.U. zu verwalten und zu schützen. Sie erhob deshalb Klage gegen IQC und Juan Ramón Cuquerella Montagud auf Feststellung, dass die verwendeten Etiketten sowie der Gebrauch der genannten Begriffe gegen die in Rede stehende g.U. verstoßen, denn sie seien eine rechtswidrige Anspielung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

Die mit der Rechtsfrage befassten spanischen Gerichte der ersten und zweiten Instanz waren der Auffassung, dass die von der IQC verwendeten Zeichen und Bezeichnungen auf die Mancha anspielten, nicht aber unbedingt auf den von der g.U. erfassten Käse „queso manchego“.

Der oberste Gerichtshof Spaniens (Tribunal Supremo) bittet nun den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens um Klärung der Fragen, ob die Anspielung auf eine eingetragene Bezeichnung durch den Gebrauch von Bildzeichen gegeben sei und ob die Verwendung solcher Zeichen, die auf ein geografisches Gebiet anspielen, mit dem eine g.U. verbunden ist, eine Anspielung auf diese auch dann darstellen könne, wenn diese Bildzeichen von einem Erzeuger verwendet würden, der zwar in dieser Gegend ansässig sei, dessen Erzeugnisse aber nicht von der g.U. erfasst würden. In seiner dritten Vorlagefrage fragt das Tribunal Supremo den EuGH außerdem, ob der Begriff des „normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“ auf die europäischen Verbraucher Bezug nehmen würde oder nur auf die Verbraucher des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis, welches zu der Anspielung auf die

geschützte Bezeichnung Anlass gäbe, hergestellt würde, mit dem diese Bezeichnung geografisch verbunden sei und in dem das Erzeugnis überwiegend konsumiert würde.

Mit Urteil vom 02.05.2019 stellte der EuGH hierzu fest, dass die Anspielung auf eine eingetragene Bezeichnung auch durch den Gebrauch von Bildzeichen erfolgen kann. Denn die Verordnung schütze eingetragene Bezeichnungen vor „jeder Anspielung“ und der Gebrauch des Wortes „jede“ spiegele den Willen wider, eingetragene Bezeichnungen zu schützen, indem in Betracht gezogen wird, dass eine Anspielung durch einen Wort- oder Bildbestandteil erfolgt. Das entscheidende Kriterium für die Feststellung, ob ein Element auf die eingetragene Bezeichnung anspielt, bestehe darin, ob dieses Element geeignet ist, dem Verbraucher das Erzeugnis, welches diese Bezeichnung trägt, gedanklich unmittelbar in Erinnerung zu rufen. Zudem werde das Ziel, zu gewährleisten, dass der Verbraucher über klare, knappe und glaubhafte Auskünfte über die Herkunft des Erzeugnisses verfügt, umso besser sichergestellt, wenn auf die eingetragene Bezeichnung nicht mittels Bildzeichen angespielt werden darf.

Der Gerichtshof stellt sodann fest, dass die Verwendung von Bildzeichen, die auf ein geografisches Gebiet anspielen, mit dem eine Ursprungsbezeichnung verbunden ist, eine Anspielung auf diese auch dann darstellen kann, wenn die Bildzeichen von einem in dieser Gegend ansässigen Erzeuger verwendet werden, dessen Erzeugnisse den von dieser Ursprungsbezeichnung geschützten Erzeugnissen ähnlich oder mit ihnen vergleichbar sind, aber nicht von dieser erfasst werden.

Die dritte Vorlagefrage beantwortet der EuGH damit, dass der Begriff des „normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers“ dahingehend aufzufassen sei, dass er sowohl auf die europäischen Verbraucher als auch auf die Verbraucher des Mitgliedstaats Bezug nimmt.

Ob die fraglichen Bildzeichen tatsächlich geeignet sind, dem Verbraucher die Erzeugnisse, die eine g.U. tragen, gedanklich unmittelbar in Erinnerung zu rufen, und ob es eine hinreichend unmittelbare und eindeutige begriffliche Nähe zwischen den Zeichen von IQC und der g.U. „queso manchego“ gibt, soll nun das vorlegende, nationale Gericht entscheiden.